

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 12. Februar 2002

Teil II

68. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Funker-Zeugnissetzes

68. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung zur Durchführung des Funker-Zeugnissetzes geändert wird

Auf Grund des Funker-Zeugnissetzes, BGBl. I Nr. 26/1999, wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Funker-Zeugnissetzes, BGBl. II Nr. 85/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Funker-Zeugnisse, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder von einer Vertragsverwaltung der „Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtsfunk, Basel, den 6. April 2000“ ausgestellt sind und einen Vermerk enthalten, dass das Zeugnis entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst ausgestellt wurde, werden im vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Umfang anerkannt.“

2. In § 10 lautet die Z 3:

„3. „NAVTEX“ Navigational Warnings by Telex;“

3. § 12 Abs. 1 Z 2 und 3 lauten:

- „2. zumindest eine voll funktionsfähige UKW-Seefunkanlage für DSC (Klasse A) mit einem DSC-Wachempfänger für den Kanal 70, die mit einer strahlungsfreien Kunstantenne abgeschlossen ist,
3. zumindest ein weiterer UKW-DSC-Controller (Klasse A), mit dem eine leitungsgebundene Simulation der DSC-Funktionen durchgeführt werden kann,“

4. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Es dürfen gleichzeitig nicht mehr als acht Personen von einer zur Unterweisung geeigneten Person unterwiesen werden.“

5. Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

Frequenz (MHz)	Verwendungszweck
121,600	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,625	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,650	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,675	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,700	Wartung von Luftfahrzeugen (Maintenance)
121,725	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,750	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,775	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,800	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,825	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,850	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,875	Bodenfunkstellen in Krankenhäusern und bei Rettungseinsätzen zwischen Luftfunkstellen und mobilen Bodenfunkstellen

Frequenz (MHz)	Verwendungszweck
121,900	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,925	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,950	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
121,975	Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen (aerodrome service)
122,200	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
122,250	Ballonfahrten
122,600	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
122,800	Leistungssegelflugbetrieb (Bord/Bord)
122,900	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
123,375	Segelflug-Wettbewerbe
123,400	Leistungssegelflugbetrieb (Bord/Boden)
123,425	Hängegleiter, Paragleiter, Ultraleichtflugzeuge
123,500	Leistungssegelflugbetrieb (Bord/Boden)
126,675	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
129,725	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
130,000	Motor- und Segelflugzeug-Schulung
130,125	Fallschirmabsprünge
130,600	Motor- und Segelflugzeug-Schulung
130,750	Testflüge, Gerätewartung usw.
130,850	Wartung von Luftfahrzeugen (Maintenance)
131,400	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,425	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,450	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,475	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,500	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,525	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,550	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,575	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,600	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)

Frequenz (MHz)	Verwendungszweck
131,625	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,650	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,675	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,700	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,725	Erbringung von Kommunikationsdiensten für die Luftfahrt
131,750	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,775	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,800	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,825	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,850	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,875	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,900	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,925	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,950	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
131,975	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
136,800	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
136,825	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
136,850	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
136,875	betriebliche Zwecke von Flugunternehmen und Bodendienste auf Flughäfen und Flugplätzen, jedoch nicht für Flugsicherungszwecke (Flugverkehrskontroll- oder Fluginformationsdienste)
136,900	Erbringung von Kommunikationsdiensten für die Luftfahrt
136,925	Erbringung von Kommunikationsdiensten für die Luftfahrt

6. In Anlage 2 wird in den Mustern für das Allgemeine Betriebszeugnis II (LRC) nach dem Ausdruck „Radio Operator’s Certificates Law“ der Satz „He passed an examination which fulfills the requirements laid down in Annex 2 of the CEPT/ERC/REC 31-05.“ und nach dem Wort „erfüllt“ der Satz „Die von ihm abgelegte Funker-Zeugnisprüfung entspricht den in Annex 2 der CEPT/ERC/REC 31-05 festgelegten Erfordernissen.“ eingefügt.

7. In Anlage 2 wird in den Mustern für das UKW-Betriebszeugnis I (ROC) und für das Allgemeine Betriebszeugnis I (GOC) nach dem Ausdruck „Radio Operator’s Certificates Law“ der Satz „He passed an examination which fulfills the requirements laid down in CEPT/ERC/DEC (99) 01.“ und nach dem Wort „erfüllt“ der Satz „Die von ihm abgelegte Funker-Zeugnisprüfung entspricht den in CEPT/ERC/DEC (99) 01 festgelegten Erfordernissen.“ eingefügt.

8. In Anlage 4 Punkte 4.3 und 5.3 wird der Ausdruck „Kenntnisse der Bestimmungen der regionalen Abkommen im Binnenschiffsfunkdienst wie

- die Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschiffahrt
- die Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk der Rheinanliegerstaaten“ durch den Ausdruck „Kenntnis der Bestimmungen der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel, den 6. April 2000“ ersetzt.

9. In Anlage 4 Punkte 6.3 und 7.3 wird der Ausdruck „Kenntnis der Bestimmungen in den Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschiffahrt“ durch den Ausdruck „Kenntnis der Bestimmungen der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel, den 6. April 2000“ ersetzt.

10. In Anlage 4 Punkte 8.3, 9.3, 10.3 und 11.3 wird der Ausdruck „Empfehlungen der Donaukommission über die Benutzung von Funkverbindungen in der Donauschiffahrt“ durch den Ausdruck „Regionale Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk, Basel, den 6. April 2000“ ersetzt.

11. In Anlage 4 Punkt 6.4 wird der Ausdruck „Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, soweit sie den See- und Binnenschiffsfunkdienst betreffen“ durch den Ausdruck „Bestimmungen der Vollzugsordnung für den Funkdienst, soweit sie den Seefunkdienst betreffen“ ersetzt.

12. In Anlage 4 Punkte 9.3 und 11.3 wird der Ausdruck „(MERSAR)“ durch den Ausdruck „(IAMSAR)“ ersetzt.

13. In Anlage 5 Punkte II.2 und IV.2 wird der Ausdruck „(MERSAR)“ durch den Ausdruck „(IAMSAR)“ ersetzt.

Forstinger